



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Verordnung zur Einrichtung der
Reserve für die Anpassung an
den Brexit (BAR)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Sachgebiet 2.1.3
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover

**Antrag zur zur Förderung von Vermarktungs-, Investitions- und Anpassungs-
maßnahmen sowie von Abfindungen im Fischereisektor im Rahmen der Umset-
zung der Brexit-Anpassungsreserve (BAR)**

Antragsabgabe bis spätestens 30.09.2023

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Antrag auf Vermarktungsmaßnahmen
- Antrag auf Investitionsmaßnahme auf Fischereifahrzeugen
- Antrag auf Maßnahme zur Anpassung von fischverarbeitenden Unternehmen
- Antrag auf Abfindung

1. Angaben zum Unternehmen

1.1 Antragsteller / Name des verantwortlichen Vertreters / Name des Unterzeichners		
1.1.1 Bezeichnung des Unternehmens / der Institution		
1.1.2 Strasse, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort		
1.1.3 Telefon	Telefax	E-Mail (ggf.)
1.2 Rechtsform des Antragstellers		
1.3 Name(n) der Kapitaleigner / Behördenanteile		Beteiligungssatz in %
1.4 Bankverbindung (Name der Bank)		
IBAN	BIC	

2. Angaben zum Vorhaben

Die Förderung der Vermarktungs-, Investitions- und Anpassungsmaßnahmen sowie von Abfindungen im Fischereisektor wird beantragt, weil das Fischereifahrzeug bzw. Unternehmen (zutreffendes bitte ankreuzen):

- von einer jeglichen durch das HKA-bedingten Reduzierung der deutschen Fangquotenanteile betroffen ist,
- von der fehlenden Möglichkeit des Tausches von europäischen Fangquoten mit dem VK betroffen ist,
- durch fehlenden Zugang zu bzw. die Einschränkung von Fangrechten in Gewässern von Drittstaaten aufgrund des HKA betroffen ist.
- die durch die negativen Folgen des Brexit für die Fischerei bedingte Verschlechterung der Rohstoffversorgung bei verarbeitenden Betrieben.

2.1	Bezeichnung des Vorhabens
2.2	Ort der Investition

3. Kosten und Finanzierung des Vorhabens

3.1	Kosten¹	EURO
3.1.1	Gebäude, bauliche Anlagen	
3.1.2	Technische Anlagen, Ausstattungen, Maschinen	
3.1.3	Außenanlagen, Erschließungskosten	
3.1.4	Dienstleistungen Dritter	
3.1.5	Zahlungen einer Abfindung ²	
3.1.6	Sonstige Kosten ³	
Gesamtkosten – netto		

3.2	Finanzierung	EURO
3.2.1	Eigenmittel	
3.2.2	Darlehen ⁴	
3.2.3	Andere Finanzierungsmittel ⁵	
3.2.4	Beantragter Zuschuss ⁶	
Gesamtfinanzierung – netto		

¹ Die Kosten sind in einem Kostenplan detaillierter zu beschreiben und mittels Angebote zu belegen. Bei Bauvorhaben ist eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorzulegen. Das Merkblatt „Vergabe“ ist zu beachten.

² Förderfähig ist die Zahlung einer Abfindung, soweit sie über das gesetzlich geforderte Maß hinausgeht und nicht das Doppelte der gesetzlich geforderten Abfindung übersteigt.

³ Bitte auf gesondertem Blatt detailliert aufschlüsseln.

⁴ Nur zutreffend, wenn die Darlehensaufnahme unmittelbar und nur für dieses Vorhaben erfolgt. In diesem Fall die Kreditbereitschaftserklärung des Kreditinstituts beifügen.

⁵ Art der Mittel erläutern; Zuschüsse der örtlichen Gebietskörperschaft; Einnahmen durch den Verkauf von gebrauchtem oder Altmaterial.

⁶ Gewährt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus Mitteln der BAR bis zu der nach der Förderungsrichtlinie vom XX festgelegten Höhe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben in diesem Antrag nebst Anlagen (insbesondere die Angaben, von denen die Bewilligung oder Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist) subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind, und dass ich nach § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 – in den jeweils geltenden Fassungen – verpflichtet bin, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann.
- für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung neben den Verwaltungsvorschriften zur Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, Az. 102-65371-25, Erl. d. ML vom 13.03.2016, Nds. MBl. S. 491 Anwendung findet.
- die Bewilligungsbehörden sowie die gem. Art. 14 Abs.1 Buchstabe a BAR-VO benannte Prüfstelle berechtigt sind, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in alle Bücher, Originalbelege und sonstige Unterlagen, die mit der Zuwendung in Zusammenhang stehen, sowie durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen.
Des Weiteren sind das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der Bundesrechnungshof, die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die jeweils von diesen beauftragten Dritten und – im Falle der Verordnung (EU) 2017/1939 - die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) uneingeschränkt prüfberechtigt.
Dieses Prüfungsrecht ist, soweit sich dieses aus den Artikeln 285 bis 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für die Prüfungseinrichtungen der Europäischen Union und aus § 91 BHO für den BRH nicht unmittelbar ergibt, gegenüber den Beteiligten festzulegen.
- die Zuwendungsempfänger verpflichtet sind, den Bewilligungsbehörden sämtliche für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erforderlichen Daten und Informationen bis zur gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt auch für Informationen, die die EU-Kommission zur Bewertung und Berichterstattung zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Unionsmehrwert der Reserve benötigt. Die Belege (insbesondere Antrag, Förderbescheide, Verwendungsnachweise, Originalbelege, Abschlussberichte) sind durch den Zuwendungsempfänger zu Prüfzwecken im Original oder als beglaubigte Kopie mindestens 5 Jahre (gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem der letzte Verwendungsnachweis vorgelegt wurde) aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen, nationalen oder anderen EU-rechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- die Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid zweckdienliche Nebenbestimmungen oder in einem späteren Änderungsbescheid weitere Auflagen festsetzen kann.
- von der Bewilligungsbehörde auch rückwirkend weitere Unterlagen angefordert werden können.
- nach Anlage V bestimmte Antragsteller Auskünfte aus der nationalen Verstoßdatei der BLE vorzulegen haben und hierfür bestimmte Auskunftsvordrucke zu benutzen sind.
- Forderungsabtretungen oder Verpfändungen der Zuwendung nach § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 1.6 ANBest-P ausgeschlossen sind.
- Einnahmen aus dem Verkauf von gebrauchtem oder Altmaterial im Antrag und im Verwendungsnachweis darzustellen sind.
- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beigelegt waren bzw. vorliegen.

- Zuwendungsempfänger ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren müssen. Begehen Zuwendungsempfänger innerhalb des Zeitraumes, der mit der Einreichung des Antrags auf Unterstützung beginnt und fünf Jahre nach Vornahme der letzten Zahlung endet, schwere Verstöße gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, so dass ihnen mindestens 9 Punkte in dem Punktesystem gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 i.V.m. Artikel 126 und Anhang XXX der Verordnung (EU) 404/2011 zugewiesen wurden, so haben Zuwendungsempfänger die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.
- die Zuwendung für die geförderte Maßnahme zurückzuzahlen ist, wenn binnen fünf Jahren für Maschinen und Anlagen und zwölf Jahren bei baulichen Maßnahmen nach Auszahlung an den Beihilfeempfänger eines der folgenden Szenarien zutrifft:

- a) Aufgabe der Produktionstätigkeit oder Verlagerung der Produktionstätigkeit außerhalb Deutschlands,
- b) Änderung der Eigentumsverhältnisse an den geförderten Maschinen, Anlagen und baulichen Gewerken, wodurch dem Begünstigten oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- c) erhebliche Änderung der Art, der Ziele oder der Durchführung der geförderten Maßnahme, durch die das ursprüngliche Ziel der Maßnahme untergraben würde.

Hinweis: Dieser Absatz gilt nicht für Maßnahmen, bei denen die Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz eingestellt wird. Die Einstellung oder Verlagerung der Produktionstätigkeit und sonstige Änderungen im Sinne dieses Absatzes sind der Bewilligungsbehörde gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

Ich bin damit einverstanden, dass

- die erforderlichen Daten zur Sicherstellung und der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und zur Verhütung sowie zur Aufdeckung von Betrug gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe f BAR-VO von den Bewilligungsbehörden erfasst werden. Diese Daten umfassen teilweise persönliche Daten zur Person, zum Unternehmen und zu allen wirtschaftlichen Eigentümern. Die Einverständniserklärung erfolgt mit der Antragstellung.
- meine Daten (Name und Postleitzahl, Bezeichnung des Vorhabens, seiner Durchführungszeitdaten, Höhe des Gesamtbetrags des Vorhabens und der Zuschussmittel) öffentlich bekannt gemacht werden.
- bei jeder Zuwendung die Informationen gemäß Ziffer 69(c) der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor auf einer Beihilfe-Webseite (<https://www.portal-fischerei.de/bund/brexit-anpassungsreserve>) veröffentlicht werden. Soweit zu diesem Zweck erforderlich, sind die Bewilligungsbehörden zur Verarbeitung und Veröffentlichung der diesbezüglichen personenbezogenen Daten des Zuwendungsempfängers berechtigt.

Ich erkläre, dass

- mein Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im Fischereisektor seine Niederlassung in Niedersachsen hat
- ich keine staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidende hier beantragte Förderung erhalten habe bzw. beantragen werde,
- ich keine Beihilfen für Maßnahmen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 bzw. Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 beantrage.
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht besteht. Falls doch beträgt diese nicht mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens.
- ich keiner Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nicht Folge geleistet habe.

- ich kein Antragsteller in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten bin (Abl. 2014/C249/01 vom 31. Juli 2014), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf den Brexit und die daraus resultierenden Folgen zurückzuführen.
- ich nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet bin oder diese bei mir abgenommen wurde. Dies gilt auch, sofern den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.
- Mit dem Vorhaben nach Nr. 2 Buchstabe a, b, und c der Richtlinie noch nicht begonnen wurde. Als Beginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gesamtvollstreckung eingeleitet wurde. Mir ist auch nicht bekannt, dass vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen verfügt wurden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde weder von mir noch von einem Gläubiger beantragt bzw. steht bevor.

Sofern zutreffend, bitte ankreuzen:

Ich erkläre, dass

- mein Fischereifahrzeug die deutsche Flagge nach § 1 oder § 2 Absatz 2 des Flaggenrechtsgesetzes führt
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (Ausnahme bei Abfindungen).

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag nebst Anlagen gemachten Angaben und erkenne die Bedingungen, Verpflichtungen, Erklärungen, Sanktionen und Einwilligungen für mich als verbindlich an.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en), ggf. Stempel

Name, Vorname,

Unterschrift in Druckbuchstaben

5. Dem Antrag ggf. beizufügende Unterlagen:⁷

1.	Satzung / Gesellschaftsvertrag	
2.	Registerauszug	
3.	Gegenstand und Umfang der Haupttätigkeit des Begünstigten	
4.	Bei Investitionen: Nachweis des Nettomehrkosten-Ansatzes ⁸	
5.	Anlage V: Erklärung zur Zulässigkeit eines EMFF-Antrages	X
6.	Bei Förderung eines ehemaligen oder aktuellen Seefischers: Nach Anlage V vorbereiteter Vordruck für eine "EMFF-Auskunft" oder eine "Selbstauskunft" aus der nationalen Verstoßdatei der BLE. Den Auskunftsvordruck werde ich in der Bewilligungsbehörde persönlich unterschreiben	
7.	Qualifizierte Kostenschätzung bzw. detaillierte Kostenberechnung eines beratenden Ingenieurs oder Architekten nach DIN 276 oder mindestens drei Anforderungen von Angeboten je Einzelgewerk bei Gebäuden und baulichen Anlagen; die Angebote sind beigefügt	
8.	Mindestens drei Anforderungen von Angeboten für Geräte, Maschinen u. ä. je Einzelauftrag; die Angebote sind beigefügt	
9.	Mindestens drei Anforderungen von Angeboten für Dienstleistungen und sonstige Aufträge; die Angebote sind beigefügt	
10.	Bauzeichnungen, Lageplan, Baugenehmigung	
11.	Wirtschaftlichkeitsberechnung ⁹	
12.	Belege der Finanzierungsmittel, z.B. Kreditbereitschaftserklärung,	
13.	Ggf. KMU-Erklärung (siehe Merkblatt und Excel-Datei)	
14	Geschäftsplan mit folgenden Angaben, sofern zutreffend:	X
14a	Wirtschaftliche Situation des Unternehmens vor dem HKA unter Berücksichtigung der Umsätze in den Jahren 2018 und 2019	
14b	bei fischfangenden Unternehmen: die Änderung der unternehmensbezogenen Fangquotenausstattung infolge des HKA nach dem 1. Januar 2021	
14c	bei fischverarbeitenden Unternehmen: die Beeinträchtigung der Rohstoffversorgung infolge des HKA nach dem 1. Januar 2021 <u>sowie</u> eine Darstellung, welcher konkrete Ausfall oder Teilausfall der Rohstoffversorgung dadurch erlitten wird	
14d	Gegenwärtige wirtschaftliche Situation unter Darlegung der Umsatzentwicklung und, soweit betroffen, unter Berücksichtigung der Unsicherheiten aufgrund der Verhandlungen zwischen Norwegen und dem VK nach dem 1. Januar 2021	
14e	die Kausalität der Auswirkungen des Brexit auf die gegenwärtige wirtschaftliche Situation des Unternehmens	
14f	Beschreibung der zu fördernden Maßnahme und ihren Beitrag zur Anpassung des Unternehmens an die Lage nach dem Brexit und zur Fortführung der Maßnahme nach Beendigung der Förderung	

⁷ Nach dieser Gliederung auf gesonderten Blättern einzureichen

⁸ Nettomehrkosten“ bezeichnet die Differenz zwischen den erwarteten Kapitalwerten des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit und einer tragfähigen kontrafaktischen Investition, die der Beihilfeempfänger ohne Beihilfe durchgeführt hätte. Wird zum Beispiel anhand interner Unternehmensunterlagen aufgezeigt, dass der Beihilfeempfänger vor einer klaren Entscheidung steht, entweder ein Vorhaben mit einer Beihilfe oder aber ein alternatives Vorhaben ohne Beihilfe durchzuführen, wird die Beihilfe nur dann als auf das erforderliche Minimum begrenzt betrachtet, wenn ihr Betrag nicht die Nettomehrkosten übersteigt, die bei der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten im Vergleich zu den Kosten des kontrafaktischen Vorhabens, das ohne Gewährung einer Beihilfe durchgeführt würde, anfallen. Zur Ermittlung der Nettomehrkosten vergleicht die Kommission den erwarteten Kapitalwert der Investition in das geförderte Vorhaben mit dem des kontrafaktischen Vorhabens, wobei der Eintrittswahrscheinlichkeit unterschiedlicher Geschäftsszenarios Rechnung getragen wird

⁹ Übersteigen die beantragten Zuwendungen eines Zuwendungsempfängers die Gesamtsumme von fünf Millionen Euro, ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung von einem unabhängigen, staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

14g	Erfolgsprognose der zu fördernden Maßnahme hinsichtlich der Anpassung des Unternehmens an die Folgen des Brexit sowie die Fortführung des fischereibezogenen Geschäftsbetriebes	
14h	Bei Abfindungen: Nachweis der Erforderlichkeit der Kündigung zur Anpassung des Unternehmens an die Folgen des Brexit	
14i	Bei Investitionsmaßnahmen auf Fischereifahrzeugen: Nachweis der Erforderlichkeit des Umfangs der Investitionsmaßnahme auf dem Fischereifahrzeug für die Anpassung an die negativen Folgen des Brexit <u>sowie</u> ein Nachweis, dass die beantragte Maßnahme nicht zu einer unzulässigen Erhöhung der Fangkapazität führt	
14j	Bei fischverarbeitenden Unternehmen: Nachweis der Erforderlichkeit der Maßnahme zur Umstellung der Produktion kausal auf die Beeinträchtigungen durch die negativen Folgen des Brexit <u>sowie</u> ein Nachweis, dass die beantragte Maßnahme nicht zu einer unzulässigen Erhöhung der Fangkapazität führt	
15	Bei Abfindungen: Arbeitsvertrag, Kündigungserklärung, zugrundeliegende Betriebsvereinbarung (sofern vorhanden) <u>sowie</u> Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate	

**Erklärung zur Zulässigkeit eines BAR-Antrages
nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 bzw.
nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139**

(bitte Zutreffendes eintragen bzw. ankreuzen)

Nicht vom Antragsteller auszufüllen! EMFF-ID:	Antrag vom:	Antragsteller:
--	-------------	----------------

Mir ist bekannt, dass nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 bzw. nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 Anträge auf Unterstützung aus dem EMFF bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte nicht in Betracht kommen und unzulässig sind. Einige der u.g. Sachverhalte sind nach einem durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/288 näher bestimmten Zeitraum unbeachtlich. Bei Vorliegen eines Sachverhaltes hat der Antragsteller in einem gesonderten formlosen Dokument den Inhalt und Zeitpunkt des Vergehens zu beschreiben, um der Bewilligungsbehörde die Prüfung des Ausschlusszeitraums zu ermöglichen.

Mir ist weiter bekannt, dass diese Sachverhalte auch nach Einreichung des Antrags während der gesamten Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten EMFF-Auszahlung nicht eintreten dürfen. **Ich erkläre ausdrücklich**, dass ich der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Mitteilung machen werde, wenn wegen eines der fraglichen Sachverhalte ermittelt wird oder wenn Rechtsfolgen festgesetzt worden sind. **Mir ist bekannt**, dass bei den u.g. Sachverhaltseintritten die Zuwendung zurück zu zahlen ist.

Nach Art. 10 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 bzw. nach Art. 11 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 **erkläre ich Folgendes**:

- Ich habe bisher keinen schweren Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Art. 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen.
- Ich bin nicht am Betrieb, am Management oder am Eigentum oder Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen nach Art. 40 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt werden. Ich bin auch nicht am Eigentum oder Besitz von Schiffen beteiligt, die unter der Flagge eines Landes fahren, das nach Art. 33 jener Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde.
- Ich habe keine schweren Verstöße gegen die GFP-Vorschriften im Sinne anderer Gesetzgebung des Europäischen Parlaments und des Rates begangen.
- Ich habe bisher weder im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) noch des EMFF einen Betrug im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen.
- Derzeit sind wegen der vorgenannten Sachverhalte keine Vorermittlungen gegen mich anhängig.

Mir ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde die Richtigkeit meiner Erklärung vor der Erteilung eines Bewilligungsbescheides sowie während des o.g. Fünfjahreszeitraumes anhand der Informationen, die in der nationalen Verstoßdatei nach Art. 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eingetragen sind und nach anderen verfügbaren Daten überprüft. Für die Durchführung dieser Überprüfungen **entbinde ich** hiermit sämtliche zu befragenden Behörden **von der Schweigepflicht** in Bezug auf die o. g. Sachverhalte.

Für die Durchführung dieser Überprüfung **erkläre ich**:

- Ich war bisher weder in der Seefischerei noch in der Binnenfischerei zu Erwerbszwecken tätig.
- Ich bin bzw. war zu Erwerbszwecken in der Seefischerei tätig. Mein Fischereifahrzeug ist bzw. war in folgendem Bundesland bzw. EU-Mitgliedsstaat gemeldet:

Name und Fischereikennzeichen des Fahrzeugs, Heimathafen, ggf. fischereilicher Einsatz bis ..., auch Mehrfachnennungen
--

- Als aktiver bzw. ehemaliger hauptberuflicher Seefischer habe ich den für mich geeigneten Vordruck der BLE (Selbstauskunft oder EMFF-Auskunft) aus der Internetseite www.ble.de (Thema Fischerei/Verstoßdatei) ausgefüllt und diesem Antrag zur weiteren Verwendung durch die Bewilligungsbehörde beigefügt. Zur Unterschrift des Auskunfts-vordrucks werde ich nach Aufforderung in der Bewilligungsbehörde persönlich erscheinen.
- Ich war bisher zu Erwerbszwecken in der Binnenfischerei bzw. Aquakultur tätig.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin zur Bestätigung der Angaben
--